

## Denkmalrecht in Deutschland

Gastbeitrag von Landeskonservator Leo Andergassen

# Denkmalschutz in Südtirol<sup>1</sup>

### Literatur zum Beitrag Denkmalpflege in Südtirol

- Abteilung Denkmalpflege, Kulturdenkmäler: bewahren, restaurieren, nutzen, 2000  
Albertoni, Die Herrschaft des Bischofs. Macht und Gesellschaft zwischen Etsch und Inn im Mittelalter, 2003  
Andergassen/Stampfer (Red.), Baudenkmäler in Südtirol, 1991  
Archäologische Streifzüge durch Südtirol  
Denkmalpflege in Südtirol, Jahressbände 1985 ff.  
Flachenecker/Heiss/Obermair, Stadt und Hochstift. Brixen, Bruneck und Klausen bis zur Säkularisation 1803, 2000  
Heiss/Pfeifer (Hrsg.), Südtirol – Stunde Null? Kriegsende 1945–1946, 2000  
Kofler Engl (Hrsg.), Die Mühlbacher Klausen. Geschichte, Archäologie, Restaurierung, 2009  
Kofler Engl/Pfeifer (Hrsg.), Die Laimburg. Geschichte, Archäologie, Restaurierung, 2006  
Kustatscher, Die Städte des Hochstifts Brixen im Spätmittelalter. Verfassungs- und Sozialgeschichte von Brixen, Bruneck und Klausen, 2007  
Lunz (Hrsg.), Ausgrabungen in St. Peter ob Gratsch, Trento, 2007  
Mathà, Kulturgüterrecht in Südtirol, Schriftenreihe Italienisches Recht an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck Bd. 2, 2005  
Di Michele, Die unvollkommene Italianisierung. Politik und Verwaltung in Südtirol 1918–1943, 2008  
Montanwirtschaft im 14. und 15. Jahrhundert, 2004  
Provinciale ai Beni Culturali, Zehn Jahre Landesdenkmalamt 1973 – 1983, 1983  
Dal Ri/Stefano di (Hrsg.): Archäologie der Römerzeit in Südtirol, 2002  
St. Prokulus / Naturns – Archäologie / Wandmalerei, 1990  
Stampfer, Bauernhöfe in Südtirol, 6 Bände  
Stampfer (Hrsg.): Der Ansitz Rottenbuch in Bozen-Gries, 2003  
Steinacher (Hrsg.), Südtirol im Dritten Reich. NS-Herrschaft im Norden Italiens 1943–1945, 2003  
Steiner (Hrsg.), Die befestigte Siedlung am Ganglegg im Vinschgau, Südtirol. Ergebnisse der Ausgrabungen 1997-2001 (Bronze-/Urnenfelderzeit) und naturwissenschaftliche Beiträge, 2007  
Steiner (Hrsg.), Alpine Brandopferplätze. Archäologische und naturwissenschaftliche Untersuchungen, 2010  
Steininger, Südtirol zwischen Diplomatie und Terror 1947-1969, 1999  
Tasser/Westermann (Hrsg.), Der Tiroler Bergbau und die Depression der europäischen Villani, Zwischen Rassengesetzen und Deportation. Juden in Südtirol, 2003  
Tecchiati/Sala (Hrsg.), Studi di archeozoologia. In onore di Alfredo Riedel / Archäozoologische Studien, 2006  
Tiroler Burgenbuch, 9 Bände  
Weingärtner, Die Kunstdenkmäler Südtirols, 2 Bände  
Wolfsgruber/Schütz/Stampfer, Schloß Velturns, 1993

### Links

- Amt für Bau- und Kunstdenkmäler [http://www.provinz.bz.it/denkmalpflege/1301/index\\_d.asp](http://www.provinz.bz.it/denkmalpflege/1301/index_d.asp)  
Amt für Bodendenkmäler [http://www.provinz.bz.it/denkmalpflege/1302/index\\_d.asp](http://www.provinz.bz.it/denkmalpflege/1302/index_d.asp)  
Soprintendenza Beni Ambientali e Architettonici Firenze, Pistoia, Prato  
<http://www.ambientefi.arti.beniculturali.it/>  
Ministero per i Beni e le Attività Culturali <http://www.beniculturali.it/index.asp>

---

<sup>1</sup> Erstveröffentlichung in Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010

## 1. Geschichtlicher Abriss

- 1 Die Gebaren des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in Südtirol hängen bis zum Zeitpunkt der in Folge des Staatsvertrages von Saint Germain en-Laye vollzogenen Annexion des Landes durch das Königreich Italien am 10. Oktober 1920 eng an der Entwicklung und Praxis im Kaisertum Österreich (vgl. den Beitrag in Kapitel VII).<sup>2</sup> Für die Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Denkmale arbeiteten im Kronland Tirol, zu dem in Abweichung zum heutigen Bundesland Tirol auch Südtirol und das Trentino gerechnet wurden, zu Beginn des 20. Jahrhunderts 11 Konservatoren und 28 Korrespondenten, in Südtirol allein 4 Konservatoren und 10 Korrespondenten. Das 1911 in Innsbruck gegründete Staatsdenkmalamt (Landeskonservatorat) hatte bis 1919 Befugnisse über Südtirol, diesem stand seit 1913 eine Außenstelle in Bozen zur Seite. In deren Leitung waren Fachkräfte tätig, die den Kunstbestand Südtirols sehr gut kannten. Das erste 1923 erlassene Staatsgesetz in Österreich zeitigte für Südtirol keine Wirkung mehr. Dr. Josef Weingartner, war in den Jahren 1915 bis 1918 Sekretär des Staatsdenkmalamtes in Innsbruck, und leitete von 1915 bis 1918 dessen Außenstelle in Bozen. Er edierte zwischen 1923 und 1930 die „Kunstdenkmäler des Etschlandes“<sup>3</sup> nach dem Vorbild der von Max Dvorak begründeten Kunsttopographien, änderte allerdings den Umfang nach der Vorlage der von Georg Dehio initiierten „Kunstdenkmäler“. Die Erfassung der Baudenkmäler und deren Inventare, wie sie von Weingartner vorgelegt wurde, blieb für lange Zeit das Grundgerüst der Denkmalpflege in Südtirol. Die Agenden der Denkmalpflege waren in Italien durch im Verhältnis zu Österreich weit einschränkendere Bestimmungen, im Denkmalschutzgesetz vom 20. Juni 1909, Nr. 364, geregelt. Die Rechtsüberleitung auf die neuen Provinzen erfolgte per Königlichem Dekret vom 19. September 1921 Nr. 1389. Dieses sah zwar in den Gesetzesbestimmungen erste autonome Befugnisse vor, die vom Präfekten, dem Vorsitzenden der Provinzialregierung, dem Landeskonservator und dem Ausfuhramt für Kunst ausgeübt werden können. Südtirol wurde mit Trient zur Provinz „Venezia Tridentina“ zusammengeschlossen, die Soprintendenza alle Belle Arti per la Venezia Tridentina übernahm die Obsorge zu Denkmalschutz und –pflege, deren Leitung von 1913 bis 1939 Giuseppe Gerola anvertraut war. Mit dem italienischen Denkmalschutzgesetz (Gesetz vom 01.06.1939, Nr. 1089) wurde 1939 die gesetzliche Situation auf vorbildhafte Weise geregelt. Diese Regelung blieb für Südtirol, das seit 1971 als „Autonome Provinz Bozen“ geführt wurde, für lange Zeit die bestimmende Maßnahme.
- 2 Im Zuge der Umsiedlungsmaßnahmen 1939 wurde aufgrund der sogenannten Berliner Vereinbarungen vom 23. 6. 1939 die dem Reichspropagandaminister Himmler unterstellte „Kulturkommission des SS-Ahnenerbes“ begründet, die in rascher Folge eine Bestandserhebung des historischen und kulturellen Erbes durchführte. Objekte deutschkultureller Provenienz sollten von den Umsiedlern transferiert werden, Ausstattungsstücke der Kirchen waren davon ausgenommen. Zu einer groß angelegten Kunstausfuhrkampagne kam es aber nicht, da mit dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges sich die Perspektiven der Option merklich änderten.
- 3 In der Lösung der Nachkriegsverhältnisse wurden die beiden Provinzen Trient und Bozen mit 1. 1. 1948 zu einer einzigen Region zusammengeschlossen, die mit

---

<sup>2</sup> Mathà, Kulturgüterrecht in Südtirol (Schriftenreihe Italienisches Recht an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck Bd. 2), 2005, 19 ff. Siehe auch oben Kapitel VII.

<sup>3</sup> Weingartner, Die Kunstdenkmäler Südtirols, Wien-Augsburg 1923–1930.

Verfassungsgesetz vom 26. Februar 1948 autonome Befugnisse erhielt, in denen Gesetzesbefugnisse für den "Schutz und die Pflege des geschichtlichen, künstlerischen und kulturellen Vermögens" nicht berücksichtigt waren. Für die Bau- und Kunstdenkmalpflege war die Denkmalbehörde in Trient zuständig. Dort übte von 1960 bis 1973 Dr. Nicolò Rasmò das Amt des Soprointendentente aus. Für die Bodendenkmalpflege war das Amt in Padua verantwortlich.

- 4 Im Zuge der Ausarbeitung des Zweiten Autonomiestatuts wurden auch die Fragen nach der Denkmälerzuständigkeit erörtert.<sup>4</sup> Die Kompetenz, die zuvor zentral beim Staat Italien lag, wurde auf die Autonome Provinz Bozen übertragen. Diese bestand in einer Gesetzeskompetenz und Verwaltungsbefugnis. Von der Landeszuständigkeit wurden quasi symbolisch 13 Denkmäler ausgenommen, die den Verwaltungen in den Denkmalämtern von Verona und Padua vorbehalten blieben. In diesen war vorrangig das staatsweite Interesse der Denkmäler erkannt worden. Davon befinden sich heute nur mehr zwei politische Denkmäler (Siegesdenkmal in Bozen, Alpini-Denkmal in Bruneck) im Kompetenzbereich der Betreuungsorgane des Staates, alle anderen sind 1998 in die Zuständigkeit der lokalen Denkmalbehörde überstellt worden.

## 2. Die gesetzliche Grundlage

- 5 Die derzeitige gesetzliche Grundlage ist mit dem Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter, kurz KKLK, gegeben. Dieses gesetzvertretende Dekret vom 22.01.2004, Nr. 42, wurde im Gesetzesanzeiger vom 24. Februar 2004, Nr. 45 veröffentlicht.<sup>5</sup> In Südtirol ist der Bereich zusätzlich mit dem Landesgesetz vom 12.06.1975, Nr. 26, geregelt (siehe unten). Grundsätzlich ist angezeigt, dass die Kompetenzen des Ministeriums an die Südtiroler Landesregierung übertragen worden sind; diese ist die oberste Denkmalschutzinstanz. Die peripheren Aufgaben werden vom Direktor der Landesabteilung Denkmalpflege wahrgenommen.

### a) Kulturgüter (beni culturali)

- 6 Die Definition des Kulturguts umfasst bewegliche und unbewegliche Güter, die künstlerisch, geschichtlich, archäologisch, volks- und völkerkundlich, archivarisch und bibliografisch von Interesse sind.<sup>6</sup> Die ausführliche Darstellung erfolgt im Artikel 10, wonach als Kulturgüter Sammlungen von öffentlichen Museen, Pinakotheken, Galerien, die Archive, der Bücherbestand der öffentlichen Bibliotheken gelten. Die Feststellung der oben angeführten Interessen können auch Gegenstände in Privatbesitz umfassen. Explizit genannt blieben Objekte der Ur- und Frühgeschichte, der Numismatik, wertvolle Schriftstücke und Druckwerke, Landkarten und Partituren, Fotografien mit ihrem Zubehör, Villen, Parks und Gärten, öffentliche Plätze, Straßen und Gassen, Bergwerke, Schiffe und Boote sowie ländliche Architektur. Darin trägt der KKLK den denkmalpflegerischen Entwicklungen der letzten Jahrzehnte Rechnung.

### b) Denkmale in öffentlichem Eigentum

- 7 KKLK Artikel 4 beschreibt die Aufgaben des Staates in Bezug auf die Kulturgüter. Dieser bedient sich des Ministeriums (Ministero per i beni e le attività culturali), dem die Obsorge darüber übertragen ist. Dieses bedient sich der

---

<sup>4</sup> Mathà, a.a.O. S. 25–39.

<sup>5</sup> Cammelli (Hg.), Il codice dei beni culturali e del paesaggio. Commento al decreto legislativo 22 gennaio 2004, nr. 42, Bologna 2004.

<sup>6</sup> KKLK Art. 2.

Zusammenarbeit mit den Regionen. Artikel 6 bis 7 beschreiben die Aufwertung des kulturellen Erbes und legen die Maßnahmen fest. Artikel 8 legt für die Regionen mit Sonderstatut fest, dass die im KKLK geregelten Bereiche auch für diese Gültigkeit haben. Die Zuständigkeit für die Kulturgüter in kirchlichem Besitz soll aufgrund eines Einvernehmens erfolgen. Für Südtirol ist bislang noch kein Einvernehmen (Intesa) schriftlich hinterlegt worden.

### **c) Unterschutzstellungsmaßnahmen**

- 8** Das Ministerium übernimmt die Aufgabe, Anträge auf Unterschutzstellung zu prüfen und darin das kulturelle Interesse zu bestätigen (KKLG Artikel 12, 13). Der Feststellung des kulturellen Interesses folgt eine Erklärung, deren Verfahren vom Konservator (soprintendente) eingeleitet wird (siehe unten, KKLK Artikel 14). Gegen das Verfahren kann von den Betroffenen auch ein Verwaltungsrekurs innerhalb von 30 Tagen eingereicht werden.

### **d) Denkmale in Privateigentum**

- 9** Denkmale in Privateigentum stehen erst mit der Feststellung des öffentlichen Interesses unter Denkmalschutz.<sup>7</sup> Der Bescheid wird auf Antrag des Direktors der Abteilung Denkmalpflege von der Landesregierung erlassen. Die Anfechtung des Vorschlags erfolgt per Schreiben an die Denkmalbehörde, nach Bescheid durch die Landesregierung kann dieser am Verwaltungsgericht angefochten werden. Der private Eigentümer ist zur Instandhaltung des Objekts verpflichtet.

### **e) Veränderung und Zerstörung**

- 10** Sämtliche Eingriffe an den Denkmälern sind laut KKLK Artikel 21, Abs. 4 genehmigungspflichtig.<sup>8</sup> Das Landesraumordnungsgesetz (LROG) regelt die Abläufe und sorgt für eine Verfahrensharmonisierung. Genehmigungsmaßnahmen sind innerhalb von 120 Tagen zu treffen. Der KKLK kennt kein absolutes Zerstörungs- und Veränderungsverbot. Konservatoren können jederzeit den Zustand der Kulturgüter überprüfen, es reicht eine Vorankündigung von 5 Tagen (KKLG Artikel 19). Das III. Kapitel handelt vom Schutz und der Erhaltung der Denkmäler. Diese dürfen nicht zerstört, beschädigt oder dem Verfall preisgegeben werden. Bewilligungen zum Abbruch stellt das Ministerium aus (KKLG Artikel 21), ebenso regelt dieses die Verlegung von Kulturgütern sowie die Aufteilung von Sammlungen gleichwie die Skartierung von Akten in öffentlichen Archiven.
- 11** Eingriffe an den Kulturgütern sind genehmigungspflichtig. Auf entsprechende Gesuche hat die Behörde innerhalb von 120 Tagen die Bescheide auszustellen, bei Anforderungen weiterer Unterlagen wird die Frist ausgesetzt. Reagiert die Behörde allerdings nicht innerhalb der festgesetzten Frist, so kann der Antragsteller diese zum Handeln auffordern und nach weiteren 30 Tagen nicht erfolgten Bescheides eigenmächtig vorgehen. Dringende Eingriffe können auch sofort vorgenommen werden, Voraussetzung ist die Meldung des Arbeitsbeginns.

### **f) Indirekter Schutz**

- 12** Der KKLK regelt in den Artikeln 45, 46 und 47 den indirekten Schutz, also des Schutz des Denkmals in seiner Umgebung. Diese Bestimmungen gewähren die Unversehrtheit des Denkmals, seine Außenwirkung, schützen vor Verbauung und

---

<sup>7</sup> KKGL Art. 12–16.

<sup>8</sup> Zu den Richtlinien für Restaurierungsmaßnahmen siehe [www.provincia.bz.it/denkmalpflege/1301/service/dienst02.htm](http://www.provincia.bz.it/denkmalpflege/1301/service/dienst02.htm).

regeln die Umgebung. Voraussetzung dazu bleibt die Eröffnung eines Verfahrens, das die Bannzone ausweist. Dieses Procedere verläuft analog zu jenem des direkten Schutzes. Auch werden der Denkmalbehörde Bauleitpläne und Wiedergewinnungspläne zur Begutachtung übermittelt. In den A-Zonen (Zentren) wird bei Bauvorhaben auch nicht denkmalgeschützter Objekte vor allem in der Nähe denkmalgeschützter Bauten ein Gutachten der Denkmalbehörde eingeholt.

### **g) Bodendenkmale**

- 13** In KKLG Kapitel 6 sind archäologische Funde und Sondierungen und die Fragen der Entschädigung für Funde geregelt.<sup>9</sup> Für Bodendenkmäler gilt analog zu den übrigen Kulturgütern die Pflicht der Unterschutzstellung. Werden unter der Erd- und Wasseroberfläche Gegenstände aufgefunden, so ist der Fund innerhalb von 24 Stunden dem Abteilungsdirektor oder dem Bürgermeister anzuzeigen. Die Funde gelten als Eigentum der Autonomen Provinz Bozen. Dasselbe gilt für Funde, die beim Abbruch von Gebäuden getätigt werden. Die Südtiroler Landesverwaltung regelt, analog zu den Befugnissen des Ministeriums, die Höhe des Finderlohns, der höchstens ein Viertel des Fundwertes betragen kann. Davon können der Eigentümer der Liegenschaft des Fundortes, der Inhaber der Erkundungskonzession oder der zufällige Entdecker profitieren. Ist der Eigentümer der Liegenschaft zugleich der Entdecker, so kann die Fundprämie bis auf die Hälfte des Fundwertes angehoben werden. Kein Finderlohn steht einem Entdecker zu, der ohne Ermächtigung des Eigentümers der Liegenschaft Sondierungen durchgeführt hat. Der Finderlohn kann in Geld oder durch Überlassen eines Teiles der Funde abgegolten werden.

### **h) Ausfuhr von Denkmälern<sup>10</sup>**

- 14** Der KKLG regelt in Kapitel V den internationalen Umlauf der Kulturgüter.<sup>11</sup> Die Genehmigungskompetenz wurde 1998 neu geregelt. Bis dorthin verblieb die entscheidende Behörde beim Denkmalamt in Verona angesiedelt. Mit gesetzesvertretendem Dekret vom 15. 12. 1998, Nr. 506, wurde dem Landeskonservator von Südtirol die Kompetenz übertragen, den Umlauf von Kulturgütern im Staatsgebiet sowie die zeitweilige Aus- und Einfuhr innerhalb der Europäischen Union zu erlauben. Für alle jene Kulturgüter, die dem Denkmalschutz unterliegen, Kunstgegenstände, archäologisches Fundgut, Archiv- und Schriftgut (historische Dokumente) usw., die älter als 50 Jahre sind, muss die Ausfuhr aus dem Staatsgebiet genehmigt werden. Für die Genehmigung der Ausfuhr ist zudem der Abschluss einer Versicherung für die auszuführenden Kulturgüter oder die Hinterlegung einer Kautions bzw. der Abschluss einer Bankgarantie notwendig. Im Falle der zeitweiligen Ausfuhr von Kulturgütern für Konservierungsmaßnahmen, Untersuchungen und Analysen ist die Hinterlegung der Kautions nicht notwendig. Für Aus- und Einfuhr-Genehmigungen in und aus Nicht-EU-Ländern ist nach wie vor das Ufficio esportazioni in Verona zuständig.

### **i) Sicherungsmaßnahmen**

- 15** Der Konservator kann im Falle drohender Zerstörung Sicherungsmaßnahmen erlassen.<sup>12</sup> Diese betreffen allerdings allein Notlösungen (z. B. Dacheindeckungen)

---

<sup>9</sup> KKLG Art. 88–93. Die Finder des "Oetzi" haben 175.000 € erhalten, SZ vom 28. 6. 2010.

<sup>10</sup> Zu Ein- und Ausfuhr von Kulturgütern siehe [www.provincia.bz.it/denkmalpflege1301/service/dienst04.htm](http://www.provincia.bz.it/denkmalpflege1301/service/dienst04.htm).

<sup>11</sup> KKLG Art. 64–74.

<sup>12</sup> KKLG Art. 32.

und umfassen keineswegs eine grundsätzliche Restaurierung des Objekts. Die Kosten des Eingriffs werden fiskal verrechnet, die Landesregierung übernimmt die Zwischenfinanzierung.

### **j) Ensembleschutz**

- 16** Die Fragen des Umgebungsschutzes werden nicht allein über die Ausweisung von Bannzonen (indirekter Denkmalschutz – siehe oben) entschieden. Im KKLG ist vom Ensembleschutz keine Rede, insofern bleiben die Bestimmungen für den Ensembleschutz italienweit einzigartig. Die Ortsbildpflege, in Südtirol als Ensembleschutz (Tutela degli insiemi) bezeichnet, ist hier nicht ein Instrumentar der Landesverwaltung, sondern der Gemeinden, sie ist über das LROG geregelt (Art. 25, Abs. 3). Die Gemeinden sind angehalten, Ensembles auszuweisen. Betroffen sein können Straßen, Plätze, Ortsbilder, Parkanlagen samt Gebäuden, Pflanzen, Frei- und Wasserflächen. Voraussetzung ist der Anspruch öffentlichen Interesses aufgrund wissenschaftlicher, künstlerischer oder heimatgeschichtlicher Gründe. Ziele bleiben die Verhinderung des Abbruchs historischer Bausubstanz und die sensiblere Planung von Neu-, Zu- und Umbauten.<sup>13</sup> Der Ensembleschutz schützt das äußere Erscheinungsbild. Kriterien für die Ausweisung von Ensembles liegen laut Beschluss der Landesregierung Nr. 1340 vom 26. 4. 2004 im historischen Wert, dem malerischen Charakter, der Monumentalität der Bauten zueinander und zur Landschaft, der stilistischen Kennzeichnung, der Erscheinung, dem Panorama, im kollektiven Gedächtnis, im Fortbestand der urbanistischen Anlage oder der Bautypologie sowie in den natürlichen Merkmalen, der Geomorphologie und dem natürlichen Charakter.
- 17** Die Kompetenz innerhalb der Landesverwaltung ist im Ressort Natur und Landschaft angesiedelt. Dem Sachverständigenbeirat (Ensembleschutzbeirat) gehört auch der Direktor der Landesabteilung Denkmalpflege an. Dieser prüft die von den Gemeinden eingehenden Vorschläge und reicht sie nach entsprechender Begutachtung zum Beschluss an die Landesregierung weiter. Ensembles werden in die entsprechenden Bauleitpläne oder in die Durchführungspläne eingetragen.

### **3. Die Verwaltungsstruktur der Denkmalpflege**

- 18** Mit dem LG Nr. 26/1975 wurde die Aufteilung der Kulturgüterverwaltung in drei Dienste vorgenommen: 1. Boden-, Kunst- und Baudenkmalpflege, 2. Volkskunde und Ortsnamengebung, 3. Archive und historische Bibliotheken.<sup>14</sup> Mit dem LG vom 21. Mai 1981 Nr. 11 kam es zur Bildung der Verwaltungseinheit “Landesdenkmalamt”, das aus den Ämtern Denkmalamt und dem Amt für Archivwesen bestand. Dem Landesdenkmalamt waren dabei auch die Kompetenzen über die Museen und privaten Sammlungen zugesprochen worden. Diese Verwaltungsstruktur mit Sitz in Bozen erfuhr mit dem Dekret des Landeshauptmannes vom 25. Juni 1996 eine Veränderung, als die “Abteilung Denkmalpflege” errichtet wurde. Dieser wurden folgende Ämter zugesprochen: Amt für Bau- und Kunstdenkmäler, Amt für Bodendenkmäler, Landesarchiv. Die entsprechenden Kompetenzbereiche der Führungskräfte waren bereits in der Personalordnung von 1992 festgelegt worden.
- 19** Der Denkmalbehörde stand bis 1999 (ausgelaufen 2003) (Testo Unico) der sechsköpfige Denkmalbeirat zur Seite. Die erste konstituierende Sitzung hatte er am 16. März 1976. Dieser hatte die Aufgabe, bei Aufsichtsbeschwerden und bei

---

<sup>13</sup> Mathà, a.a.O. S. 111–114.

<sup>14</sup> Mathà, a.a.O. S. 97 f.

Beitragsgewährungen ein Gutachten abzugeben, ebenso in all jenen Fällen, die die Anhörung des “Nationalen Rates für Kulturgüter” vorsehen.<sup>15</sup>

#### 4. Eigenregelungen für Südtirol

- 20 Art. 1 des Landesgesetzes vom 12.06.1975, Nr. 26 besagt, dass sofern nicht durch Landesgesetz anderweitig verfügt, im Bereich Schutz und Erhaltung der geschichtlichen, künstlerischen und volklichen Werte die **staatlichen Rechtsvorschriften** Anwendung finden. Die den peripheren Organen des Staates zuerkannten Befugnisse werden vom Direktor der Landesabteilung Denkmalpflege (bis 2001 als Landeskonservator bezeichnet) ausgeübt; die Funktionen der zentralen Organe werden von der Landesregierung ausgeübt. Gegen die vom Direktor der Landesabteilung Denkmalpflege getroffenen Maßnahmen kann Beschwerde bei der Landesregierung laut Artikel 9 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, eingelegt werden. Das Landesgesetz macht in Artikel 5 zudem Vorgaben zur Benennung von öffentlichen Straßen, Plätzen und Denkmälern: Diese Kompetenz wurde 2007 den Gemeinden übertragen.<sup>16</sup> Der KKLG gibt diesbezüglich nichts vor.
- 21 Die Vorgangsweise für eine **Unterschutzstellung** sowie die Gültigkeit des Unterschutzstellungsvorschlages ist folgendermaßen festgesetzt:<sup>17</sup> Der Direktor der Landesabteilung Denkmalpflege ermittelt die Güter von besonderem künstlerischen, geschichtlichen, archäologischen oder volkskundlichen Wert, die unter Denkmalschutz zu stellen sind. Diese Maßnahme gilt als Vorschlag für die Erklärung über die Unterschutzstellung des Kulturgutes. Der Vorschlag für die Erklärung wird der Person, die aufgrund eines beliebigen Rechtstitels Eigentümer, Besitzer oder Inhaber des Gutes ist, zugestellt. Ab dem Tag der Zustellung bis zum Tag, an dem die endgültige Maßnahme von der Landesregierung erlassen wird, hat der Vorschlag für die Erklärung dieselbe Rechtswirkung wie die Erklärung über die Unterschutzstellung des Kulturgutes selbst. Die Maßnahme der Unterschutzstellung des Kulturgutes muss von der Südtiroler Landesregierung innerhalb von 180 Tagen ab Zustellung des entsprechenden Vorschlages getroffen werden; widrigenfalls verfällt die Rechtswirkung des Vorschlages. Die Erklärung über die Unterschutzstellung des Kulturgutes wird in der Folge im Amtsblatt der Region veröffentlicht und innerhalb von 30 Tagen ab ihrem Erlass dem Eigentümer, dem Besitzer oder dem Inhaber des geschützten Gutes zugestellt.<sup>18</sup>
- 22 Das Landesgesetz regelt die Möglichkeit der **Beitragsvergaben**.<sup>19</sup> Die Landesregierung kann dem Eigentümer oder Verwalter eines unter Denkmalschutz gestellten Kulturgutes für die denkmalbedingten Mehrkosten von Maßnahmen zu dessen Restaurierung und Konservierung einen Zuschuss gewähren, wobei auch geleistete Eigenarbeit anerkannt wird. Die Höhe der Beiträge wird jährlich mit Kriterienbeschluss der Landesregierung festgelegt. Es gibt auch eine indirekte Förderung bei den verschiedenen Steuerarten.<sup>20</sup>
- 23 Auch ist das Verfahren zur **Herstellung des ursprünglichen Zustandes** bei verursachten Schäden an Kulturgütern einer Regelung unterworfen.<sup>21</sup>

---

<sup>15</sup> Mathà, Der Denkmalbeirat in Südtirol, in: Denkmalpflege in Südtirol 1998, 1999, S. 301 ff.

<sup>16</sup> LG vom 23. 7. 2007, Nr. 6

<sup>17</sup> Art. 5/bis.

<sup>18</sup> Art. 5/quinquies.

<sup>19</sup> Art. 5/ter. Zu den Voraussetzungen der Förderung und zum Verfahren siehe die Richtlinien unter [www.provincia.bz.it/denkmalpflege/1301/service/dienst03.htm](http://www.provincia.bz.it/denkmalpflege/1301/service/dienst03.htm).

<sup>20</sup> Siehe hierzu [www.provincia.bz.it/denkmalpflege/1301/service/dienst03-2.htm](http://www.provincia.bz.it/denkmalpflege/1301/service/dienst03-2.htm).

<sup>21</sup> Art. 5/quarter.

- 24 Das **Vorkaufsrecht** bei Hofübernahmen und bei bestimmten Leasingverträgen ist ausgesetzt.<sup>22</sup> Das im KKLG in den Artikeln 59, 60 und 61 vorgesehene Vorkaufsrecht ist bei Eigentumsübertragungen im Sinne der Betriebsnachfolge innerhalb des dritten Verwandtschaftsgrades ausgeschlossen, wenn es sich um denkmalgeschützte Bauten handelt, die Bestandteil eines geschlossenen Hofes sind. Die Meldungspflicht der Eigentumsübertragungen bleibt aufrecht. Das im KKLG in den Artikeln 60, 61 und 62 vorgesehene Vorkaufsrecht findet bei Gütern, die Gegenstand eines Finanzierungs-Leasings sind, (nur) bei der Übertragung des Leasinggutes in das Eigentum des Leasinggebers Anwendung und (nicht) bei der Übertragung des Leasinggutes in das Eigentum des Leasingnehmers. Das genannte Vorkaufsrecht findet darüber hinaus bei Lease-Back-Operationen keine Anwendung, sofern sich der Leasingnehmer vertraglich verpflichtet, das im Leasingvertrag vorgesehene Rückkaufsrecht auszuüben. Im Falle der Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtung zur Ausübung des Rückkaufsrechts kann das Vorkaufsrecht innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf des entsprechenden Leasingvertrages ausgeübt werden.
- 25 Auch ist das südtirolspezifische Verbot der Verwendung von **Metallsuchgeräten** geregelt.<sup>23</sup> Auf dem gesamten Landesgebiet ist die nicht autorisierte Verwendung von Metallsuchgeräten untersagt. Wer ein Metallsuchgerät verwenden will, muss beim Direktor der Landesabteilung Denkmalpflege um die entsprechende Ermächtigung ansuchen, wobei spezifiziert werden muss, wofür das Gerät verwendet wird. Für Areale von archäologischem Interesse muss die Ermächtigung von Fall zu Fall erteilt werden. Wer Metallsuchgeräte ohne Ermächtigung einsetzt, unterliegt einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße in Höhe von 500,00 Euro bis 3.000,00 Euro, in Zonen von archäologischem Interesse wird eine Geldbuße in dreifacher Höhe verhängt.
- 26 Weiters sind Beiträge im Falle von **archäologischen Notgrabungen** vorgesehen:<sup>24</sup> Öffentliche und private Bauherren haben die Möglichkeit, auf eigene Kosten diese Arbeiten auf den ihnen gehörenden Grundstücken selbst durchführen zu lassen. Für die Kosten kann die Landesregierung Beiträge bis zu 80 Prozent der anerkannten Ausgaben gewähren.

### Unterschutzstellung

- 27 Im Art. 6 wird bestimmt, was unter den **Begriff Kulturgüter** fällt: Mit Ausnahme der Güter von nationalem Interesse laut Dekret des Präsidenten der Republik vom 20. Jänner 1973, Nr. 48, in geltender Fassung, bestimmt der Direktor der Landesabteilung Denkmalpflege welche beweglichen und unbeweglichen Güter, die Kunstwerke eines verstorbenen Autors/einer verstorbenen Autorin sind und deren Herstellung mehr als 50 Jahre zurückliegt, die öffentlichen Körperschaften gehören sowie einen besonderen künstlerischen, geschichtlichen, archäologischen oder volkskundlichen Wert aufweisen, unter Denkmalschutz zu stellen sind. In jedem Fall gelten folgende Güter als Kulturgüter, sofern sie öffentlichen Körperschaften gehören:
- Sammlungen von Museen, Gemäldegalerien, Galerien und anderen Ausstellungssälen,
  - Archive und einzelne Dokumente,

---

<sup>22</sup> Art. 5/quinquies.

<sup>23</sup> Art. 5/sexies.

<sup>24</sup> Art. 5/septies.



– Büchersammlungen der Bibliotheken.

- 28 Die Maßnahme laut Absatz 1 gilt als **Vorschlag** für die Erklärung über die Unterschutzstellung des Kulturgutes, die gemäß Artikel 5 von der Landesregierung erlassen wird. Handelt es sich um unbewegliche Güter, die für öffentliche Dienste bestimmt sind, die in die Zuständigkeit des Staates fallen, und könnte die Unterschutzstellung deren Bestimmung beeinflussen, wird die Erklärung über die Unterschutzstellung im Einvernehmen mit der zuständigen Staatsverwaltung erlassen.
- 29 Es müssen also alle Kulturgüter **explizit** unter Schutz gestellt werden.<sup>25</sup> Im restlichen Staatsgebiet sind alle öffentlichen Gebäude, welche älter als 50 Jahre sind, hingegen automatisch unter Denkmalschutz, bis zur “verifica dell’interesse culturale”. In Südtirol gilt dies nur für kirchliche Einrichtungen.
- 30 Von **raumordnerischer Bedeutung** ist der Passus im LROG Art. 107, Abs. 22, der besagt, dass die Landesabteilung Denkmalpflege im Falle der Unvereinbarkeit denkmalpflegerischer Auflagen mit Wiedergewinnungsmaßnahmen an Gebäuden im landwirtschaftlichen Grün, im alpinen Waldgrün und im Waldgebiet eine Ersatzkubatur von 700 qm unter Beachtung des Ensembleschutzes bewilligen kann. Dieser Passus vermag denkmalgeschützte Substanz nur unzureichend zu schützen, da mit den Neubauten in den Erfahrungsfällen eine Vernachlässigung des Altbaus einhergeht.

### **Landesarchiv**

- 31 Ist der Sachbereich der Denkmalpflege nicht eigenständig geregelt, so trifft dies nicht auf das Archivwesen zu. Mit LG Nr. 17 von 1985 wurde der Bereich Archivwesen geregelt, nachdem das LG Nr. 26/1975 nur einen Teilbereich im Auge hatte.<sup>26</sup> Die gesetzliche Regelung betraf die Errichtung des Südtiroler Landesarchivs sowie die Regelung des Archivwesens in Südtirol. Inhaltlich sind davon die Zuständigkeiten und Aufgaben der Archivverwaltung betroffen, weiters das Historische Landesarchiv und die Zwischenarchive, zudem die Aufsicht über die Archive öffentlicher Körperschaften und Privater, Personal und Finanzen. Letztere Betreffen das Beitragswesen zum Erhalt und zur Aufwertung historischer Archive. Die Kompetenzen über öffentliche und private Archive, deren Schutz und Pflege, sind in der Landesabteilung Denkmalpflege angesiedelt. Der KKLG regelt im Archivwesen den Zugang.<sup>27</sup>

---

<sup>25</sup> Alle Baudenkmäler Südtirols finden sich im Bürgernetz. Dem “Monument Browser” liegt die digitale Erfassung aller Baudenkmäler Südtirols zugrunde, er wird ständig aktualisiert und gewährt einen unkomplizierten Einblick in das Verzeichnis der gesetzlich geschützten Bauten.

<sup>26</sup> Mathà, a.a.O. S. 88–95.

<sup>27</sup> KKLG Art. 122–127.